Three Coins GmbH | Liechtensteinstr. 25/DG, 1090 Wien
info@threecoins.org | www.threecoins.org

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

Three Coins GmbH

Gültigkeit: 1.2.2016

1. Anwendungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Geltungsbereich: Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „**AGB**") gelten für sämtliche zwischen der Three Coins GmbH, FN 381438 p (in der Folge auch kurz „**Three Coins**" oder die „**Gesellschaft**") und ihren Geschäftspartnern und Kunden abgeschlossenen Verträgen und ergänzen somit den Inhalt des zwischen den jeweiligen Vertragspartnern abgeschlossenen Einzelvertrags. Sollten Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrags Bestimmungen dieser AGBs widersprechen, so gelten die Bestimmungen des Einzelvertrags.

1.2. Widersprüche Abweichung und Änderungen: Im Falle widerstreitender AGB der Vertragspartner gelten ausschließlich die AGB von Three Coins. Abweichungen von diesen AGB unterliegen der Schriftform soweit dies zulässig und gesetzlich keine andere Form zwingend vorgeschrieben ist. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch vertretungsbefugte Personen von Three Coins und gelten nur für den einzelnen Geschäftsfall. Die übrigen Mitarbeiter von Three Coins sind nicht bevollmächtigt, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen AGBs zu vereinbaren. Abweichenden Vertragsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten Three Coins auch dann nicht, wenn Three Coins ihnen nicht nochmals nach Eingang bei Three Coins widerspricht. Änderungen dieser AGBs nach Vertragsabschluss werden von Three Coins dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich zur Kenntnis gebracht und treten in Kraft, sofern es sich beim jeweiligen Vertragspartner nicht um einen Konsumenten im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, wenn der jeweilige Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen schriftlich diesen Änderungen widerspricht.

1.3. Gleichbehandlung: Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Bestimmungen dieser AGBs Frauen oder Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich betroffen sein könnten. Die Vorgaben aus den AGBs haben somit keine Gleichstellungsrelevanz. Im nachfolgenden Text ist bei jeder möglichen männlichen Bezeichnung die adäquate weibliche Form implizit mit zu berücksichtigen.

2. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Kunde Three Coins vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt Three Coins dieser Einladung noch vor Abschluss des jeweiligen Einzelvertrags nach, so gilt nachstehende Regelung:

2.1. Pitching-Vertrag: Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch Three Coins treten der potentielle Kunde und Three Coins in ein Vertragsverhältnis (der „Pitching-Vertrag"). Auch diesem Vertrag liegen diese AGB zu Grunde.

2.2. Konzepterarbeitung: Der potentielle Kunde erkennt an, dass Three Coins bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

2.3. Konzeptschutz: Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von Three Coins ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

2.4. Ideenschutz: Das Konzept enthält darüber hinaus projektrelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung des jeweiligen Konzepts definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und dem jeweiligen Projekt ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Schulungs- und Unterrichtskonzepte, Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

2.5. Unterlassung der Verwertung: Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von Three Coins im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Ideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Einzelvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

2.6. Eigene Ideen: Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von Three Coins Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies Three Coins binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass Three Coins dem

potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass Three Coins dabei verdienstlich wurde.

2.7. Entschädigung: Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt 0 durch Zahlung einer Entschädigung in Höhe einer für Kreativkonzepte marktüblichen Abschlagszahlung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei Three Coins ein.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Leistungen: Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im jeweiligen Einzelvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch Three Coins, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen"). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Three Coins. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Three Coins.

3.2. Prüfpflicht des Kunden: Alle Leistungen von Three Coins (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

3.3. Informationspflicht des Kunden: Der Kunde wird Three Coins zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Three Coins wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.4. Verletzung von Rechten Dritter: Der Kunde ist weiter verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Three Coins haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird Three Coins wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem

Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde Three Coins schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, Three Coins bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt Three Coins hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

4.1. Leistungserbringung durch Dritte: Three Coins ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren (in der Folge kurz „**Fremdleistung**").

4.2. Beauftragung: Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Three Coins wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

4.3. Eintritt des Kunden: Soweit Three Coins notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Three Coins. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

5. Termine

5.1. Unverbindlichkeit von Terminzusagen: Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von Three Coins schriftlich zu bestätigen.

5.2. Lieferverzug: Verzögert sich die Lieferung/Leistung von Three Coins aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern und mit dem Kunden keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind der Kunde und Three Coins berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.3. Rücktritt des Kunden: Befindet sich Three Coins in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er Three Coins schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Honorar

6.1. Honorar: Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung im Einzelvertrag. Alle Honorare enthalten 20% Mehrwertsteuer, welche gesondert ausgewiesen wird. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat Three Coins für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe. Alle Leistungen von Three Coins, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle Three Coins erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

6.2. Vorschüsse: Three Coins ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Diese können als Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen erstellt oder als Akontozahlungen abgerufen werden.

6.3. Kostenvoranschläge: Kostenvoranschläge von Three Coins sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Three Coins schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird Three Coins den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

6.4. Entgelt bei Nichtausführung: Für alle Arbeiten von Three Coins, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Three Coins das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich Three Coins zurückzustellen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Zahlungsdetails: Die Zahlung für die bestellten Leistungen ist – sofern nicht anders vertraglich geregelt - innerhalb von zwei Wochen nach dem im jeweiligen Einzelvertrag bedungenen Zeitpunkt auf die in der Zahlungsnote angegebenen Kontoverbindung anzuweisen.

Sollte im Einzelvertrag kein Zeitpunkt bedungen sein, entsteht der Honoraranspruch von Three Coins für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

7.2. Überweisungskosten und Gebühren: Zahlungen sind grundsätzlich für den Empfänger kostenfrei zu leisten. Dies gilt auch für Zahlungen aus dem Ausland und auch dann, wenn eine Transaktionsgebühr anfällt. Die Kosten des Zahlungsverkehrs gehen immer zu Lasten des Veranlassers der Transaktion.

7.3. Elektronische Rechnungslegung: Three Coins ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Three Coins ausdrücklich einverstanden.

7.4. Zahlungsrückstand: Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als fünf Bankarbeitstagen ist Three Coins nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann Three Coins weiter sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich Three Coins für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

7.5. Mahnspesen und Verzugszinsen: Sollte der Zahlungseingang – sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, ansonsten mit analogen Folge-Fristigkeiten wie beschrieben - nicht innerhalb von 14 Tagen feststellbar sein, wird eine Zahlungserinnerung versendet. Sollte der Zahlungseingang nach 21 Tagen nicht erfolgt sein, kann eine Mahngebühr von EUR 20,- verrechnet werden. Bei Zahlungsverzug ist Three Coins weiter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz (gemäß § 352 UGB) zu verrechnen. Sollte der Zahlungseingang auch nach Mahnung nicht innerhalb von zweier Woche erfolgen kann der Geschäftsfall an ein Inkasso Büro übergeben werden. Bei Zahlungsverzug sind sämtliche Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Es gelten die gesetzlichen genannten Verzugszinsen.

7.6. Aufrechnungsverbot: Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Three Coins aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von Three Coins schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

8. Geistiges Eigentum

8.1. Eigentum: Alle Leistungen von Three Coins, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, „Formate", Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Three Coins und können von Three Coins jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen von Three Coins jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Three Coins setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Three Coins dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen von Three Coins, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

8.2. Änderungen: Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen von Three Coins, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von Three Coins und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

8.3. Zustimmung für weitergehende Nutzung: Für die Nutzung von Leistungen von Three Coins, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die vorherige schriftliche Zustimmung von Three Coins erforderlich. Dafür steht Three Coins und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Für die Nutzung von Leistungen von Three Coins bzw. von Werbemitteln, für die Three Coins konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die vorherige schriftliche Zustimmung von Three Coins notwendig.

8.4. Anspruch bei Nutzung: Für Nutzungen gemäß Punkt 8.3 steht Three Coins im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.

8.5. Haftung des Kunden: Der Kunde haftet Three Coins für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

8.6. Gemeinsame Entwicklungen: Bei von Three Coins gemeinsam mit dem Kunden entwickelten Werken oder Leistungen bezieht sich das oben Gesagte ausschließlich auf jene Teile des Werkes oder der Leistung, die eindeutig alleine von Three Coins erbracht/erstellt wurden.

9. Kennzeichnung

9.1. Werbung: Three Coins ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf den Kunden / Three Coins und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

9.2. Referenzhinweis: Three Coins ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

10. Gewährleistung

10.1. Anzeigepflicht: Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von vierzehn Tagen nach Lieferung/Leistung durch Three Coins, verdeckte Mängel innerhalb von vierzehn Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

10.2. Rechte des Kunden und von Three Coins: Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch Three Coins zu. Three Coins wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde Three Coins alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Three Coins ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für Three Coins mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

10.3. Prüfpflicht des Kunden: Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Three Coins ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Three Coins haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die

rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

10.4. Gewährleistungsfrist: Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber Three Coins gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

11. Haftung und Produkthaftung

11.1. Haftungsausschluss: In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Three Coins und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute") für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung von Three Coins ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute".

11.2. Schad- und Klagloshaltung: Jegliche Haftung von Three Coins für Ansprüche, die auf Grund der von Three Coins erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Three Coins ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet Three Coins nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat Three Coins diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

11.3. Verjährung und Haftungsbegrenzung: Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von Three Coins. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

12. Datenschutz

Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Ver-tragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elekt-ronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, ge-speichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elekt-ronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief widerrufen werden.

13. Vorzeitige Auflösung

13.1. Auflösung durch Three Coins: Three Coins ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von Three Coins weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von Three Coins eine taugliche Sicherheit leistet;

13.2. Auflösung durch den Kunden: Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Three Coins fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Der Gerichtsstand für Verbraucher richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Salvatorische Klausel

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten wirksame Regelungen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

15.2. Aus dem Umstand, dass Three Coins einzelne oder alle der ihr zustehenden Rechte nicht ausübt, kann ein Verzicht auf diese Rechte nicht abgeleitet werden.